

14. Oktober 2014

Überzogene BaFin-Regelungen – NAG warnt vor Überfrachtung von Versicherungsvermittlern mit noch strengeren Auflagen!

Die Neue Assekuranz Gewerkschaft (NAG) sieht die neuen Regelungsvorschläge der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in dem zur Diskussion gestellten Entwurf eines Rundschreibens über die „Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittler, zu vertriebsbezogenen Aktivitäten und zum Risikomanagement beim Vertrieb von Versicherungsprodukten“ kritisch. „Die Tätigkeit der Versicherungsvermittler darf nicht mit noch strengeren Auflagen überfrachtet und erschwert werden!“, warnt Nag-Vorsitzende Waltraud Baier.

Die meisten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Compliance im Vermittlerbereich seien bereits Gegenstand der mit den Verbänden der Versicherungsvermittler vereinbarten Wettbewerbsrichtlinien, die auch durch die Sozialpartner in tarifvertraglichen Vereinbarungen mitgetragen würden, erklärt Baier. So sei die geforderte Zuverlässigkeitsprüfung bei der Einstellung neuer Vermittler rechtsverbindlich klar geregelt. Diese umfasse die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses, die Prüfung seiner ordnungsgemäßen Vermögensverhältnisse, die Sicherstellung der für eine qualifizierte Vermittlertätigkeit notwendige Qualifikation und die Einholung einer Auskunft bei der AVAD, der Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst.

„Mit dem Versuch im neuen Rundschreiben nun auch die Tipgeberfunktion zu reglementieren läuft die BaFin Gefahr übers Ziel hinaus zu schießen.“, erklärt Baier. Die Tipgeberfunktion hat der Gesetzgeber bereits in der Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts definiert. Darin wird klargestellt, dass Tipgeber keine Versicherungsvermittler sind, weil sie weder einen Kunden beraten noch den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln. Die Zusammenarbeit der Versicherungsvermittler mit ihren Tipgebern an vertraglich zu regelnden Vorgaben zu knüpfen werde viele Tipgeber veranlassen, sich aus dieser Zusammenarbeit zurück zu ziehen, befürchtet die NAG. Das könnte in Einzelfällen beim Verbraucher zu Lücken im notwendigen Versicherungsschutz führen und bliebe nicht ohne Auswirkung auf die Beschäftigung im Innendienst der Versicherungsunternehmen.

„In einer Tipgebervereinbarung generell zu verlangen, dass der Tipgeber, ungeachtet seines beruflichen Status eine Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen hat, die dem Versicherungsunternehmen oder dem Versicherungsvermittler vorzulegen ist, geht nach unserer Auffassung zu weit“, erklärt Baier weiter. Schließlich seien Nebentätigkeiten nur im öffentlichen Dienst, nicht jedoch in der Privatwirtschaft genehmigungspflichtig. „Der Arbeitgeber hat hier nur einen Informationsanspruch und kann seine Zustimmung zu einer nebenberuflichen Versicherungsvermittlung nur dann verweigern, wenn berechnete betriebliche Interessen dadurch beeinträchtigt werden“, erläutert Baier. „Einen Rückschritt in den arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmer wird die NAG unter keinen Umständen akzeptieren!“, bekräftigt die Gewerkschaftsvorsitzende.

Für Rückfragen steht Ihnen Jürgen Stachan unter der Rufnummer 0152/338 12 057 zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch die NAG-Stellungnahme an die BaFin.